

Fischereiverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz

erlassen vom Gemeindevorstand am 1. Juni 2023, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Heidseeverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz (SR 832).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Fischerei im Fischgewässer Heidsee der Gemeinde Vaz/Obervaz.

² Vorbehalten bleiben die zwingenden fischereipolizeilichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

II. Fischereiverbot

Art. 2

¹ In den Naturschutzgebieten, Zuflüssen und Auffangbecken sowie auf den Inseln und dem gesamten Bootssteg ist das Fischen verboten.

² Ausnahme von Abs. 1 ist die sogenannte Pick-Nick-Insel.

³ Zwischen dem Seerestaurant und der Bootsvermietung ist das Fischen von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr verboten.

⁴ Der*die Fischereiaufseher*in ist berechtigt, weitere temporäre Schutzgebiete zu errichten.

III. Berechtigung zur Ausübung der Fischerei

Art. 3

Allgemein

¹ Zur Ausübung der Fischerei sind ausschliesslich Personen berechtigt, die das Fischereipatent der Gemeinde Vaz/Obervaz besitzen.

² Ab der Saison 2025 kann ein Patent nur erworben werden, wenn ein Sachkundenachweis Fischerei (Sana) vorliegt.

³ Das Patent kann ab dem 12. Lebensjahr erworben werden.

⁴ Einheimische Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr fischen kostenlos. Das Patent ist mit dem Einheimischen-Ausweis einzuholen.

⁵ Der*die Fischer*in ist verpflichtet, bei der Fischereiausübung das Fischereipatent, die Fangstatistik, einen gültigen Personalausweis und - falls vorhanden - den Sachkundeausweis mitzuführen. Diese Dokumente sind auf Verlangen der Fischereiaufsicht oder Gemeindepolizei vorzuweisen.

Art. 4

Mitangelrecht

¹ Das Mitangelrecht berechtigt maximal zwei Jugendliche bis 12 Jahren zur Ausübung der Fischerei.

² Das Mitangelrecht kann nur unter Aufsicht eines*r volljährigen Patentinhaber*in mit Sachkundeausweis ausgeübt werden.

³ Beim Mitangeln dürfen maximal zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.

⁴ Von Mitangler*innen gefangene Fische werden dem*der volljährigen Patentinhaber*in angerechnet.

III. Saison

Art. 5

¹ Die Fangsaison am Heidsee beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 25. Oktober.

² Während der Saison gelten folgende Fangzeiten:

1. Juni bis 14. August von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr

15. August bis 14. September 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

15. September bis 25. Oktober 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr

³ In der ersten Saisonwoche werden keine Tages- und Zweitagespatente verkauft.

Art. 6

Schonzeiten

Die Schonzeit beginnt am 26. Oktober und dauert bis zum 31. Mai.

IV. Fangbeschränkungen

Art. 7

Fangmass

¹ Es gelten folgende Mindestmasse, die einen Fang erlauben:

Bachforelle 24 cm

Regenbogenforelle 24 cm

Saibling 24 cm

Schleien 40 cm

² Karpfen dürfen nur auf Anweisung des Fischereiaufsehers gefangen werden.

³ Fälschlicherweise gefangene Karpfen müssen schonend und schnellstmöglich zurückgesetzt werden.

Art. 8

Fangzahl

¹ Der Tagesfang ist auf vier Forellen und/oder Schleien beschränkt.

² Der maximale Saisonfang ist auf 100 Fische begrenzt.

³ Personen, die das Maximum erreichen, können kein Patent mehr lösen.

V. Fanggeräte und -methoden

Allgemein	<p>Art. 9</p> <p>¹ Es ist nur eine Angelrute pro Patentinhaber*in erlaubt.</p> <p>² Es ist verboten, eingesetzte Fanggeräte unbeaufsichtigt zu lassen.</p> <p>³ Es muss ein Kescher (Feumer) beim Landen des gehakten Fisch verwendet werden.</p> <p>⁴ Verboten ist jegliches Hältern der Fische.</p> <p>⁵ Verboten ist das Verwenden von Wurfnetzen, Handleinen und ähnlichem Gerät.</p> <p>⁶ Verboten ist die Bootsfischerei.</p> <p>⁷ Verboten ist das Watfischen.</p>
Fang	<p>Art. 10</p> <p>¹ Gefangene Fische müssen sofort mit einem Schlag auf den Kopf betäubt, sowie mit einem korrekten Kiemenschnitt oder Ausnehmen getötet werden. Erst dann sind sie von der Angel zu lösen.</p> <p>² Widerhaken sind unter allen Umständen verboten.</p> <p>³ Es sind maximal ein Drilling oder drei Einzelhaken erlaubt.</p> <p>⁴ Gefangene Fische müssen unverzüglich in die Fangstatistik eingetragen werden.</p>
Köder	<p>Art. 11</p> <p>¹ Als Köderfische dürfen nur tote Elritzen (Bammeli) als Köder verwendet werden.</p> <p>² Elritzen (Bammeli) können nur mit einem Patent gefangen werden.</p> <p>³ Reussen zum Fang von Elritzen sind mit den Namen des*der Besitzer*in anzuschreiben.</p> <p>⁴ Das Mitnehmen von Elritzen ist verboten.</p> <p>⁵ Die Verwendung von Fischeiern, Fischinnereien und Fleischmaden als Köder sind verboten.</p>
Untermassige Fische	<p>Art. 12</p> <p>¹ Untermassige lebensfähige Fische gemäss Art. 7 müssen mit nasser Hand sorgfältig zurückgesetzt werden.</p> <p>² Nicht lebensfähige untermassige Fische gemäss Art. 7 sind korrekt zu töten und dem Fischereiaufseher unverzüglich zu melden.</p>
Entsorgung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Fischinnereien müssen in einem verschlossenen Plastiksack entsorgt werden.</p> <p>² Das Entsorgen von Fischinnereien im See oder Uferregion ist verboten.</p> <p>³ Der zum Fischen genutzte Platz ist ordentlich und sauber zu hinterlassen.</p>

VI. Fangstatistik

Art. 14

Fangstatistik

- ¹ Inhaber*innen eines Fischereipatents sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei eine Fangstatistik zu führen.
- ² Das Fangen von Fischen zu Erwerbszwecken ist verboten.
- ³ Die Fischereiaufsicht oder Gemeindepolizei sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte und Motorfahrzeuge der Fischer*in zu prüfen.
- ⁴ Die Fangstatistik muss nach Ablauf des Patents innert 10 Tagen in den Briefkasten auf dem Seedamm eingeworfen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15

Strafbestimmungen

Das Nichteinhalten der Fischereiverordnung wird mit folgenden Bussen bestraft:

- ¹ Nichtmitführen des Fischereipatents CHF 50
- ² Nichteinhalten des Nachtangelverbots CHF 200
- ³ Fischen an Schontagen/Schonzeit/ohne Patent CHF 300
- ⁴ Fischen im Schongebiet/Bootssteg CHF 250
- ⁵ Nichteinhalten der Fangzahlbeschränkung CHF 250
- ⁶ Gleichzeitiges Fischen mit mehreren Angelgeräten CHF 150
- ⁷ Nichtbeaufsichtigen von Angelgerät bei der Ausübung der Fischerei CHF 150
- ⁸ Verwendung von Widerhaken CHF 250
- ⁹ Fischen mit mehr als drei Angelspitzen CHF 150
- ¹⁰ Fischen vom Boot CHF 150
- ¹¹ Verwenden von Fischeiern und Fleischmaden CHF 100
- ¹² Fehlende Kennzeichnung von Köderfischreussen CHF 50
- ¹³ Verwendung von lebenden Köderfischen CHF 200
- ¹⁴ Nichteinhalten der Schonmasse CHF 100
- ¹⁵ Anlanden der Fische ohne Feumer (Kescher) CHF 50
- ¹⁶ Fischen mit Netzen und Handleinen CHF 150
- ¹⁷ Fischen in den Auffangbecken CHF 250
- ¹⁸ Verwendung von Setzkescher CHF 50
- ¹⁹ Nicht sofortiges Eintragen gefangener, massiger Fische in die Fangstatistik CHF 50
- ²⁰ Watfischen CHF 50

Art. 16

¹ Die Bussen gemäss Art. 16 werden durch den*die Fischereiaufseher*in der Gemeinde oder die Gemeindepolizei erhoben.

² Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Depot in der Höhe der Busse respektive Verfahrenskosten erhoben werden.

³ Bei mehrmaligen Nicht-Einhalten der Verordnung veranlasst der Vorstand der Gemeinde Vaz/Obervaz eine Verzeigung.

Art. 17

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2023 in Kraft.

Inkrafttreten